



## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Mit der Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 17. Juli 2001 wurde der Stadt Oberkirch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der in der Kläranlage der Stadt Oberkirch mechanisch-biologisch-chemisch gereinigten Abwässer sowie des mechanisch gereinigten Abwassers in die Rench erteilt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis war befristet bis zum 31. Dezember 2016.

Die Stadt Oberkirch beantragte mit Schreiben vom 28. November 2018 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung der durch die Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench bei Flst. Nr. 2938 der Gemarkung Oberkirch.

Die Einleitung der durch die Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar, für die nach §§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 12 WHG erforderlich ist.

Da dieses Vorhaben aufgrund des Volumens in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Einleitung der durch die Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench bei Flst. Nr. 2938 der Gemarkung Oberkirch nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für die beantragte Einleitung der durch die Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench bei Flst. Nr. 2938 der Gemarkung Oberkirch **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

#### Merkmale des Vorhabens:

Beantragt ist die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung der durch die Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench bei Flst. Nr. 2938 der Gemarkung Oberkirch.

#### Standort des Vorhabens:

Die Einleitstelle befindet sich bei dem Flst. Nr. 2938 der Gemarkung Oberkirch.

Beim nächstgelegenen FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Östliches Hanauerland“ ca. 500 m in südwestlicher Richtung.

Bei dem nächstgelegenen Biotop handelt es sich um das Offenlandbiotop „Hecke am Renchdamm westlich Kläranlage“ in einer Entfernung von ca. 15 m nordöstlich von der Einleitstelle der durch die Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench. Die Einleitstelle liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens:

Im Wirkungsbereich der Einleitung der durch die Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench sind naturschutzrelevante Belange wie Schutzflächen, Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Arten nicht betroffen.

Bzgl. des Schutzgutes oberirdischer Gewässer sind keine nachteiligen Auswirkungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht zu erwarten. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Kläranlage ordnungsgemäß betrieben wird und daher der weiteren Einleitung der in der Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench bis zum 31. Dezember 2034 zugestimmt werden kann

Im Ergebnis sind durch die Einleitung der durch die Kläranlage der Stadt Oberkirch gereinigten Abwässer in die Rench keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 23. Oktober 2019

- Amt für Umweltschutz –